

1. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Hofacker“ der Ortsgemeinde Horschbach

1. Begründung

1.1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Horschbach hat beschlossen den Bebauungsplan „Hofacker“ zu ändern, um eine wirtschaftliche und gestalterisch verbesserte Ausnutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

Durch die Zulassung von Stellplätzen, Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen soll den topographischen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

1.2 Planziel

Optimale Ausnutzung der Baugrundstücke unter Beachtung der topographischen Verhältnisse, durch die Zulassung von Stellplätzen, Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

1.3 Grünordnung

Die beabsichtigte Änderung hat keinen Einfluss auf die landespflegerischen Aussagen.

1.4 Erschließung

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die Erschließung der Grundstücke.

1.5 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan ausgewiesen.

1.6 Kosten der Erschließung

Die vereinfachte Änderung hat keine Auswirkung auf den Erschließungsaufwand.

1.7 Ordnung des Grund und Bodens

Die Änderung berührt Belange der Bodenordnung nicht.

1.8 Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange

Die Änderung berührt lediglich die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese Grundstückseigentümer werden schriftlich gebeten eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus werden folgende Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

Untere Landespflegebehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde

Horschbach, den 6.11.2000

Güth
1. Ortsbeigeordneter

2. Textliche Festsetzungen

Die Textziffer 1.4 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen der textlichen Festsetzungen zu dem Bebauungsplan „Hofacker“ der Ortsgemeinde Horschbach vom 24.6.1998 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Stellplätze, Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Für jede Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze oder 1 Garage nachzuweisen. Bei Garagen muss der Stauraum vor der Garage mindestens 5,00 m betragen.

Horschbach, den 6.11.2000

Güth
1. Ortsbeigeordneter

3. Verfahrensvermerke

3.1 Der Ortsgemeinderat hat am 6. September 2000 die Aufstellung des Änderungsplanes beschlossen.

3.2 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.9.2000 bekannt gemacht.

3.3 Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 13.9.2000 von der Änderung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 23.10.2000 eine Stellungnahme abzugeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).

3.4 Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.9.2000 von der Änderung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 23.10.2000 eine Stellungnahme abzugeben (§ 13 Nr. 3 BauGB).

3.5 Die betroffenen Grundstückseigentümer und die Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Der Ortsgemeinderat nahm dies in seiner Sitzung am 26.10.2000 zustimmend zur Kenntnis.

3.6 Der Ortsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 26.10.2000 den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB). Die Begründung wurde gebilligt.

Horschbach, den 6.11.2000

Güth
1. Ortsbeigeordneter

4. Ausfertigung

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Hofacker“, wird hiermit ausfertigt.

Horschbach, den 8.11.2000

Güth
1. Ortsbeigeordneter

5. Bekanntmachung und Rechtskraft

Der Änderungsplan wurde am 16.11.2000 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Horschbach, den 17.11.2000

Ortsbürgermeister

